

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 5 6

Vorlage Nr.: 01/824/IV/015/2025

Amt:	Ordnungsabteilung	Datum:	24.11.2025/vm
Sachbearbeiter:	Martina Völker	AZ:	

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Haupt- und Finanzausschuss Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels	25.11.2025	Vorberatung	öffentlich
2	Verbandsgemeinderat Annweiler am Trifels	18.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Sachverhalt:

Alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben gem. § 47 Absatz 8 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben anstelle des Auslagenersatzes Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese ist in der Feuerwehrentschädigungsverordnung und § 10 Abs. 2 bis 4 unserer derzeit gültigen Hauptsatzung geregelt. Darüber hinaus haben auch Feuerwehrangehörige für die Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 55 Kostenersatz geleistet worden ist und für die Heranziehung zu Brandsicherheitswachen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Auch für die Heranziehung zu anderen Einsätzen kann die Verbandsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewähren. Da der Aufwand bei Einsätzen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in der Regel gleich hoch ist, unabhängig davon, ob ein Einsatz zufällig kostenpflichtig oder kostenfrei ist, zahlen manche Gemeinden auch bei nicht kostenpflichtigen Einsätzen eine Aufwandsentschädigung. Dadurch soll eine auf Zufälligkeiten beruhende Ungleichbehandlung der Feuerwehrangehörigen vermieden werden und der hohe Aufwand für eine spitze Auslagenabrechnung entfällt. Die Aufwandsentschädigung soll 5,00 € je angefangene halbe Stunde Einsatzzeit betragen. Der Stundensatz sollte nach einer Empfehlung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz unter dem derzeit gültigen Mindestlohn liegen, da die Feuerwehrangehörigen ein kommunales Ehrenamt wahrnehmen und keine Entlohnung hierfür erfolgen sollte. Die Aufwandsentschädigung soll einmal jährlich an die betreffenden Wehrangehörigen ausgezahlt werden. Der jährlich gewährte Zuschuss zu den Kameradschaftskassen soll gleichzeitig ab 2026 entfallen. Bei den Einsätzen, für die Kostenersatz geltend gemacht werden kann, wird die Aufwandsentschädigung durch einen entsprechenden Zuschlag bei den Personalkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und auch die Abrechnung der kostenpflichtigen Feuerwehrereinsätze ist es erforderlich, dass die Hauptsatzung entsprechend angepasst wird.

In § 10 der Hauptsatzung soll der neue Absatz 6 eingefügt werden:

„Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden. Der Stundensatz beträgt 5,00 € je angefangene halbe Stunde

Einsatzzeit und Person. Für angeordnete Brandsicherheitswachen wird ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde gewährt.“

Beschlussvorschlag Rat:

Der Verbandsgemeinderat beschließt mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen
die Hauptsatzung wie im Sachverhalt beschrieben zu ändern.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.